

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.9 Plan einer Mitteleuropäischen Föderation von Milan Hodza, 1942

Milan Hodza (1935 - 1939 tschechoslowakischer Ministerpräsident) wollte als Grundlage für die Mitteleuropäische Föderation Polen und die Tschechoslowakei zu einer bundesstaatlichen Union (er spricht zwar von einem Staatenbund) zusammenschließen (ähnlich wie General Sikorsky). Der Schwerpunkt lag in seiner Konzeption auf der Bundesregierung, dem Bundespräsidenten und die Kontrolle sollten die Bundesländer haben („Herren der Verträge“). Für den Bundeskongress selbst sah er nur geringe Kompetenzen vor.

Hodza fand sein Exil in den USA, wo er auch 1944 verstarb, die verschiedenen Exilregierungen Ost-Mitteleuropas jedoch in London. Hier trafen sie sich zu Gesprächen und Verhandlungen, somit hatten die Gedanken Hodza's weitaus weniger Einfluss auf dieselben.

Der Plan für die Mitteleuropäische Föderation umfasst in groben Zügen die Regierungsform und die Kompetenzen der Föderation, ohne jedoch detailliert Befugnisse und Organe auszuweisen oder die wirtschaftliche, politische und militärische Kooperation näher auszuführen.

Der Entwurf wurde aus „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“, S459-461 von Walter Lipgens entnommen. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Föderation in Mitteleuropa

... An der Spitze der Föderation steht ein Bundespräsident, der erstmalig von einer Konferenz der Ministerpräsidenten und später vom Bundeskongress für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Der Präsident ernannt den Bundeskanzler und die Mitglieder der Regierung, sowie die Verwaltungschefs der Armee. Er selbst ist der Oberbefehlshaber der Armee. Seine Vorrechte und Verpflichtungen werden durch Beschluß des Bundeskongresses, in Ermangelung einer Einigung durch die Bundesregierung oder durch Mehrheitsbeschlüsse der einzelnen Landesvertretungen festgesetzt.

Eine Mitteleuropäische Föderation muß auf einer Zollunion beruhen, für die Binnentarif für gewisse Standardartikel für die Dauer von höchstens fünf Jahren zugelassen sind. Die Frage der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die schon immer Quelle von Streitigkeiten in Mitteleuropa war, ist mittels einer Marktordnung zu lösen. Es ist eine einheitliche Währung zu schaffen. Die Frage der Verteidigung und der Außenpolitik ist Sache des Bundes. Infolgedessen fallen folgende Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Bundesregierung:

1. *Finanzfragen, d.h. alle Fragen der gemeinsamen Währung und des Bundeshaushalts. Genau bezeichnete Steuereinnahmen werden vom Bundeskongress und den nationalen gesetzgebenden Körperschaften dem Bund vorbehalten. Eine Bundesbank untersteht der Weisungsbefugnis des Bundesfinanzministers. Dieser Bundesbank obliegt die Verwaltung von 50% der Postsparkassen.*
2. *Der internationale Handel erfordert vorbereitende Arbeiten bezüglich gewisser Produktionszweige, um eine Überproduktion zu vermeiden und die Marktpolitik zu erleichtern. Diese vorbereitenden Arbeiten haben besondere Abkommen mit den Landesregierungen zur Voraussetzung, während die Organisation des internationalen Handels ausschließlich dem Bundeswirtschaftsministerium vorzubehalten ist.*
3. *Ein Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist für alle diplomatischen und außenpolitischen Fragen zuständig.*
4. *Ein Bundesverteidigungsministerium faßt alle Zweige der militärischen Verwaltung zusammen.*
5. *Ein Verkehrs- und Postministerium trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der Weisungen, die von den Verwaltungen der verschiedenen Mitgliedsstaaten der Föderation erteilt werden. Dieses Ministerium hat zwangsläufig die Fragen der Verkehrsverbindungen innerhalb des Bundesgebietes zu bearbeiten.*
6. *Es sind besondere Ministerien für die Luftfahrt einzurichten.*
7. *Es sind besondere Ministerien für die Schifffahrt einzurichten.*
8. *Im Hinblick darauf, daß die Föderation eine wirtschaftliche Einheit bilden muß, eröffnet sich ihr ein weites juristisches Arbeitsgebiet, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Mitgliedsstaaten erfordert. Ein Bundesjustizministerium hat sich ferner mit den zwischenstaatlichen Angelegenheiten zu befassen. Die Minderheitenpolitik der Mitgliedsstaaten muß eindeutig auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen. Die zwischenstaatlichen Gegenseitigkeitsabkommen müssen obligatorisch sein. Die verschiedenen Verträge und ihre Anwendung fallen in die Zuständigkeit der Bundesregierung und insbesondere des Bundesjustizministeriums.*
9. *Ein Bundesministerium für Zusammenarbeit hat mit allen Mitteln, die der Regierung zur Verfügung stehen, die Zusammenfassung aller gesetzlich anerkannten nationalen Berufsorganisationen zu fördern. Bundesregierung und Berufsorganisationen soll-*

ten gemeinsam wirksame Maßnahmen prüfen und treffen, die der Erhöhung des allgemeinen Standes der Lebenshaltung und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen dienen.

Bundesfachminister - Landesminister ohne Fachbereich

Alle Mitgliedsstaaten der Föderation sind in der Bundesregierung durch Landesminister ohne besonderen Fachbereich vertreten. An der Spitze der Bundesregierung steht der Bundeskanzler, der dem Bundespräsidenten gegenüber die Verantwortung trägt. Die Bundesfachminister werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers, dem gegenüber diese Minister verantwortlich sind, ernannt. Die Bundesminister ohne Fachbereich werden von den jeweiligen Landesregierungen vorgeschlagen und ernannt; sie sind diesen Regierungen, sowie dem Bundeskanzler gegenüber verantwortlich. Den Bundesministern ohne Fachbereich werden Staatssekretäre aller Mitgliedsstaaten des Bundes beigegeben. Staatsbürger aller Bundesländer, deren Zahl im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eines jeden Landes festgesetzt wird, werden auf die verschiedenen leitenden Posten und in die Verwaltung berufen.

Bundeskongreß

Die Haushalts- und Gesetzgebungskontrolle der Bundesregierung - soweit es sich um Bundesangelegenheiten handelt - obliegt dem Bundeskongreß, dessen Mitglieder von den Landesparlamenten mit Zweidrittelmehrheit, und zwar jeweils ein Mitglied auf eine Million Einwohner, gewählt werden.

Das Amt eines Bundesministers ist mit demjenigen eines Kongreßabgeordneten unvereinbar.

(...)

Die Amtssprache des Kongresses wird mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder festgesetzt. Jedem Mitglied steht es jedoch frei, sich für die Reden, deren Dauer fünfzehn Minuten nicht überschreiten darf, seiner eigenen Sprache zu bedienen. Diese Reden sind durch amtliche Dolmetscher, die vom Präsidenten des Kongresses ernannt werden, simultan in die Amtssprache des Kongresses zu übertragen.

Das Präsidium des Kongresses besteht aus einem Präsidenten und so vielen Vizepräsidenten, daß die Staatsangehörigen aller Bundesländer vertreten sind.

Die Teilnahme an den Sitzungsperioden ist für alle Mitglieder des Kongresses obligatorisch.

Es sind Ausschüsse zu bilden für die Vorbereitung der Gesetze und Beschlüsse, die der Kongreß anzunehmen hat. Die Tagegelder der Mitglieder werden vom Kongreß festgesetzt. Satzung und Geschäftsordnung des Kongresses sollen darauf gerichtet sein, daß eine objektive Aussprache in würdiger Form gewährleistet wird.

Der Kongreß bestimmt den ständigen Sitz der Regierung und des Kongresses des Staatenbundes.

Die Beschlüsse des Kongresses und die von ihm angenommenen Gesetze sind endgültig. Die Bundesregierung hat sie zu verkünden, es sei denn, daß der Bundeskanzler sie dem Kongreß binnen fünfzehn Tagen zum Zwecke der Revision erneut überweist. Sollte der Kongreß - binnen eines Monats - die Revision seines Beschlusses ablehnen, so ist der Bundeskanzler befugt, die Angelegenheit dem Bundespräsidenten zu unterbreiten, dessen Entscheidung endgültig und unwiderruflich ist. Dasselbe Verfahren findet Anwendung auf einen Beschluß des Kongresses, gegen den eine Landesgruppe mit Zweidrittelmehrheit Stellung genommen hat.

Die Parlamente der Bundesländer haben die vom Kongreß ausgearbeitete Bundesverfassung zu genehmigen und zu verkünden.

Der Austritt aus der Föderation ist ohne vorherige Änderung der Verfassung unzulässig.

Die Staatsbürgerschaft eines der Bundesländer hat ohne weiteres die Bundesbürgerschaft, die in allen Mitgliedsstaaten der Föderation anzuerkennen ist, zur Folge.

Die Amtssprache der Bundesverwaltung ist dieselbe wie diejenige des Kongresses, wenigstens soweit es sich um die Verwaltung von Bundesangelegenheiten handelt. Dagegen ist die Verwaltung in den verschiedenen Mitgliedsstaaten ausschließlich Sache der Beamten dieses Staates, die sich dabei ihrer Muttersprache bedienen. Die Kenntnis der Amtssprache des Staatenbundes ist vom dritten Jahr des Bestehens des Staatenbundes an für bestimmte Beamtengruppen der Bundesverwaltung vorgeschrieben.